

Beschlussvorlage

4/2024

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 14.05.2024

TOP-Nr.: 7

Gegenstand der Vorlage:

2. Änderung der Verbandssatzung des AWZV Marlow-Bad Sülze

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Die Gemeinden Semlow und Schlemmin treten in den AWZV Marlow-Bad Sülze ein. Die Zusammensetzung des Verbandes ändert sich daher grundlegend.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 14.05.2024 die 2. Änderung der Verbandssatzung, rückwirkend per ab 01.01.2024.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Die Gemeinden Semlow und Schlemmin treten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in den AWZV Marlow-Bad Sülze ein. Es ändert sich daher grundlegend die Struktur, gerade in Bezug auf die Stimmverteilung. Auch sind nun alle Ortsteile explizit mit aufzuführen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 14.05.2024 die 2. Änderung der Verbandssatzung des AWZV Marlow-Bad Sülze, rückwirkend per 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	22
Ja- Stimmen	:	22
Nein- Stimmen	:	1
Stimmenthaltungen	:	1

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **4/2024**

Bad Sülze, den 14.05.2024

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen: 2. Änderung der Verbandssatzung des AWZV Marlow-Bad Sülze
 Synopsis der bisherigen Verbandssatzung und der aktuellen Änderung

Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow -Bad Sülze erlässt auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V, S. 934), mit Beschluss vom 14.05.2024 und nach Anzeige bei der zuständigen Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen nachfolgende Neufassung der Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Die Stadt Marlow mit ihren Ortsteilen Allerstorf, Alt Guthendorf, Alt Steinhorst, Bartelshagen I, Brunstorf, Brünkendorf, Carlewitz, Carlsruhe, Dänschenburg, Ehmkenhagen, Fahrenhaupt, Gresenhorst, Jahnkendorf, Kloster Wulfshagen, Kneese, Marlow, Neu Guthendorf, Neu Poppendorf, Neu Steinhorst, Poppendorf, Rostocker Wulfshagen, Schulenberg, Tressentin und Völkshagen, die Stadt Bad Sülze mit ihren Ortsteilen Bad Sülze und Redderstorf, die Gemeinde Dettmannsdorf mit ihren Ortsteilen Dettmannsdorf, Dettmannsdorf – Kölzow, Kölzow, Wöpkendorf, Dammerstorf, Dudendorf und Kucksdorf, die Gemeinde Lindholz mit ihren Ortsteilen Breesen, Carlsthal, Tangrim, Langsdorf, Nütschow, Böhlendorf und Schabow, die Gemeinde Eixen mit ihren Ortsteilen Kavelisdorf, Stormsdorf, und Wohsen, die Gemeinde Schlemmin mit ihren Ortsteilen Schlemmin, Eickhof und Neuenrost und die Gemeinde Semlow mit ihren Ortsteilen Semlow, Camitz, Karlshof, Palmzin, Plennin und Zornow bilden einen Zweckverband im Sinne der KV M-V.
- (2) Der Verband führt den Namen “Abwasserzweckverband Marlow– Bad Sülze“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 18334 Bad Sülze, Am Markt 1.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (5) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburgs, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift “Abwasserzweckverband Marlow– Bad Sülze“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder gem. § 1, Abs. 1 bis auf die Ortsteile Bookhorst und Kuhlrade der Stadt Marlow und die Ortsteile Bisdorf, Eixen, Forkenbeck, Leplow, Ravenhorst und Spiekersdorf der Gemeinde Eixen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze erfüllt die durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung und -reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser und Fäkalien Schlämme).
- (2) Der Verband plant, errichtet, betreibt und unterhält dazu die erforderlichen technischen Anlagen.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung geht das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschließen.
- (4) Der Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Abwasserzweckverband gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen.
- (5) Der Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder durch besondere Verträge Dritter in einem solchem Umfang bedienen, wie dass der öffentlichen Aufgabe des Abwasserzweckverbandes entspricht.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.
Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und weiteren Vertretern. Die Bürgermeister und weiteren Vertreter werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (2) Jedes der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder hat eine Stimme zzgl. einer Stimme je volle 1000 Einwohner der entsprechenden Gemeinde. Die erste Stimme wird durch den Bürgermeister wahrgenommen.
- (3) Maßgebend für die Verteilung der Stimmen sind die vom statistischen Landesamt, hilfsweise die von den Ämtern und Städten gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Vorjahres.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Bürgermeister und weiteren Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Bürgermeister und weiteren Vertreter ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Bürgermeister und weiteren Vertreter zur Sitzung anwesend sind.

Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von 3 Wochen eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

Auf diese Rechtsfolge ist in der 2. Ladung hinzuweisen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja - Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

- (6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, sofern nicht eine Weisung nach Satz 2 vorliegt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisung erteilen.
- (7) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (10) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand.
- (11) Der entsprechend § 3 Abs. 5 vom Abwasserzweckverband Marlow– Bad Sülze mit der Betriebsführung beauftragte Betriebsführer nimmt an den Verbandsversammlungen beratend teil.
- (12) Die Verbandsversammlung bildet als beratenden Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der

Verbandsversammlung gewählt werden. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5a Weitere Aufgaben der Bezirksversammlung

- 1) Die Bezirksversammlung hat die in § 157 Abs. 2 i. V. mit § 22 KV M-V genannten Aufgaben: Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:
 1. Geschäfte, die die Wertgrenzen gemäß §11 dieser Verbandssatzung überschreiten
 2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Bezirksversammlung
 3. Wahl und Abberufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Bezirksversammlung
 4. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden
 5. Wahl und Abberufung der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 6. Wahl und Abberufung der weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie der weiteren Satzungen des Zweckverbandes
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes
 9. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
 11. Entlastung des Vorstandes für die Durchführung des Wirtschaftsplanes
 12. Festsetzung der Verbandsumlage
 13. Aufnahme und Austritt von Verbandmitgliedern
 14. Aufhebung des Verbandes
 15. Bildung weiterer Ausschüsse.

- 2) Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. Abgabenangelegenheiten Einzelner
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht
 5. Vertragsangelegenheiten mit Sonderkunden

Die Bezirksversammlung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. Im Übrigen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern

§ 6 Vorstand

- (1) Die Bezirksversammlung bildet nach § 159 Abs. 3 und 4 KV M-V einen Vorstand.

- (2) Der Vorstandsvorstand besteht aus 6 Mitgliedern und dem Vorstandsvorsteher.
- (3) Jeder Amtsbereich, der dem Verband angehörenden Gemeinden sollte nach Möglichkeit mit mindestens einem Sitz im Vorstand vertreten sein.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm zu vertretende Mitglied verhindert ist. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat bei seiner Verhinderung für Vertretung zu sorgen.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der entsprechend § 3 Abs. 5 vom Abwasserzweckverband Marlow– Bad Sülze mit der Betriebsführung beauftragte Betriebsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 7 Vorstandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender und seine Stellvertreter sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (3) Die Gewählten sind für die Dauer ihrer Amtszeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die KV M-V etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V.

§ 9 Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Abwasserzweckverbandes

Die Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Verbandes wird gem. § 161 der KV M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVObl. M-V 2008, s. 71) entsprechend vollzogen, so dass durch den Betriebsführungsvertrag die kaufmännische Geschäftsführung wirksam ist.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Kommunalabgaben, Zuschüsse Dritter sowie sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Der Verband kann zur Deckung seines Finanzbedarfes nach § 162 KV M-V von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die Umlage wird nach den Einwohnerzahlen (EG) gemäß Stichtag vom 30.06. des Vorjahres des jeweiligen Rechnungsjahres der Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 11 Wertgrenzen

- (1) Vorstand

Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über das Verbandsvermögen zu verfügen, Verträge abzuschließen und Ausgaben zu tätigen:

- a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 50.000,00 EUR
- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres zurückgezahlt werden, von 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR
- c) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 bis 50.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 bis 50.000,00 EUR der leistungsrate
- d) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % einzelner Positionen des Wirtschaftsplanes, jedoch nicht mehr als 25.000,00 EUR

(2) Vorstandsvorsteher

Dem Vorstandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über das Verbandsvermögen zu verfügen, Verträge abzuschließen und Ausgaben zu tätigen:

- a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten in einer Wertgrenze bis 5.000,00 EUR
- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres zurückgezahlt werden, bis 25.000,00 EUR
- c) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 20.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 20.000,00 EUR der Leistungsrate
- d) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % einzelner Positionen des Wirtschaftsplanes, jedoch nicht mehr als 5.000,00 EUR

- (3) Der Vorstandsvorsteher kann seine in § 11 Abs. 2 Buchstabe c) festgelegten Wertgrenzen an den entsprechend § 3 Abs. 5 vom Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze mit der Betriebsführung beauftragten Betriebsführer übertragen.

§ 12 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, und die Regelungen über Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben einer Satzungsänderung gem. § 12 dieser Verbandssatzung auch des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 14 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft und Aufhebung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch ordentliche Kündigung bzw. Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefs den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband unter den Voraussetzungen der Kommunalverfassung mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Verband unter. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung auszugleichen. Die Regelungen des § 12 bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bzw. Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 KV M-V vorliegen, d. h. die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes anderweitig sichergestellt ist und diese durch Vorlage eines beglaubigten Beschlusses über das Konzept zur künftigen Aufgabenerfüllung einschließlich eines fiktiven Wirtschaftsplanes sowie einer Beitrags- und Gebührenkalkulation nachgewiesen ist.
- b) das Verbandsmitglied der Kündigung bzw. der Austrittserklärung jeweils in beglaubigter Kopie einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 s. 2 KV M-V sowie eine schriftliche Mitteilung an die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde beifügt.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so erhält es eine Abfindung.

Die Abfindung wird nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 KV M-V i. V. m. den jeweils geltenden Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften ermittelt. Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Hierzu haben sich der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigung bzw. der Austrittserklärung auf einen Wirtschaftsprüfer zu einigen.

Bei ergebnislosem Ablauf der zwei Monate kann der Verband einen Wirtschaftsprüfer bestimmen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers werden in jedem Fall hälftig geteilt.

Anstelle des in Geld ermittelten Abfindungsbetrages tritt das auf dem jeweiligen Gemeindegebiet belegene, ausschließlich der gemeindlichen Abwasserentsorgung dienende Anlagevermögen (Entsorgungsleitungen etc.), das vom Verband zu übertragen und dessen Wert ebenfalls nach Maßgabe des § 56, Abs. 4 KV M-V zu ermitteln ist.

Übersteigt der Sachwert des zu übertragene Anlagevermögens den ermittelten Geldwert, hat das ausscheidende Verbandsmitglied den Differenzbetrag Zug um Zug an den Verband zu zahlen.

- (3) Außer den in § 14 Abs. 2 zu tragenden hälftigen Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt das ausscheidende Verbandsmitglied alle weiteren Kosten des Ausscheidens (Notar, Grundbuch usw.) alleine.
- (4) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Verband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung.

Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes beigetragen haben.

§ 15 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Verbandes

Die Abwicklung des Dienst- und Versorgungsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter des Verbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze erfolgen in dem „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze“.
- (2) Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze erscheint unregelmäßig.

Der Erscheinungstermin des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze wird in der Ostseezeitung, hier in der Samstagsausgabe der Ribnitz-Damgartener Zeitung, OZ – Lokalzeitung für die Bernsteinstadt und Umgebung angezeigt.

- (3) Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze liegt zur kostenlosen Mitnahme aus
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitztrebatal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1

Auf Wunsch kann das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze gegen Erstattung der Portokosten über die Verwaltung des Amtes Recknitztrebatal, Dienstgebäude Bad Sülze, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 bezogen werden.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes Marlow Bad Sülze bewirkt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen werden in der Ostseezeitung, Ribnitz-Damgartener Zeitung, OZ – Lokalzeitung für die Bernsteinstadt und Umgebung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Es ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen hinzuweisen. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt zu jedermanns Einsichtnahme:
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitztrebatal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1.

- (7) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 17 Inkrafttreten

Die Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Abwasserzweckverbandssatzung Marlow-Bad Sülze vom 02.11.2010
- die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserzweckverbandssatzung Marlow-Bad Sülze vom 27.11.2017

ausgefertigt: Bad Sülze,

Schmidt
Verbandsvorsteher



Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

- während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebetal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1.
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Ahrenshagen-Daskow der Verwaltung des Amtes Ribnitz-Damgarten, 18320 Ahrenshagen-Daskow, Todenhäger Str. 2.
- (7) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 17 Inkrafttreten

Die Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Abwasserzweckverbandssatzung Marlow-Bad Sülze vom 02.11.2010
- die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserzweckverbandssatzung Marlow-Bad Sülze vom 27.11.2017

ausgefertigt: Bad Sülze, 14.05.2024

Schmidt
Verbandsvorsteher



Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow– Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 14.05.2024


Schmidt
Verbandsvorsteher



